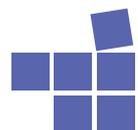


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 58

Registereinträge, Teil 3  
Erweitertes Führungszeugnis

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



### **Registereinträge, Teil 3**

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

#### **Einführung**

Am 1. Mai 2010 ist das 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in Kraft getreten. Damit wurde das „erweiterte Führungszeugnis“ neu eingeführt, das in besonderer Weise an die Anforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe angepasst wurde. Es kann über Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

#### **§ 30a Abs. 1 BZRG**

Nicht jeder Arbeitgeber kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von einem/einer (potentiellen) Mitarbeiter/in verlangen.

Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
  - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Damit kämen also neben Sozialarbeitern/-innen z. B. auch Lehrer/innen, Ergo- und Psychotherapeuten/-innen, Erzieher/innen, aber auch Übungsleiter/innen oder Bademeister/innen in Betracht. Darüber hinaus können neben hauptamtlich auch ehrenamtlich Beschäftigte überprüft werden.

#### **§ 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes mit der Einfügung der §§ 8a und 72a SGB VIII noch deutlicher herausgestellt.<sup>1</sup> Letzterer soll sicherstellen, dass in der Jugendhilfe keine „Personen (beschäftigt oder vermittelt werden, die) aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Infoblatt Nr. 37.

zunehmen“<sup>2</sup>. Damit soll möglichen Kindeswohlgefährdungen präventiv entgegengewirkt werden.

Als persönlich ungeeignet gelten Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden wegen

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB,
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach §§ 232 bis 236 StGB sowie
- einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.

Zum Teil sind diese Straftaten auch im allgemeinen Führungszeugnis aufgelistet. Bereits vor der Einführung des § 30a BZRG wurden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog erweitert. Bisher wurden (bis auf die oben genannten Ausnahmen) Auskünfte über Erstverurteilungen unter 90 Tagen Geldstrafe und Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe nicht erteilt, z. B. bei einer Verurteilung zu 50 Tagessätzen wegen Verbreitung von Medien kinderpornographischen Inhalts. Diesen Mangel behebt das erweiterte Führungszeugnis nun durch die ergänzten Informationen.

## Antrag

Das erweiterte Führungszeugnis wird beim Bürgeramt unter Vorlage derselben Dokumente wie für das normale Führungszeugnis beantragt.<sup>3</sup> Wenn eine Person einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, muss sie zusätzlich eine schriftliche Aufforderung vorlegen, in der vom Arbeitgeber bestätigt wird, dass die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 1 BZRG vorliegen. Liegen diese nicht vor, kann nur ein „normales“ Führungszeugnis beantragt werden, für dessen Antrag die Regelungen des § 30 BZRG gelten. Damit wären jedoch für

---

<sup>2</sup> BT-Dr. 15/3676.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Infoblatt Nr. 46, S. 5.

den Zusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe nicht alle relevanten Straftaten erfasst.

Den Antrag muss die betreffende Person selbst stellen. Sie muss jedoch die oben genannte Bestätigung (z. B. eines freien Trägers) vorlegen, dass der Arbeitgeber sie in einem relevanten Arbeitsbereich einsetzen will und daher die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

### **Arten des erweiterten Führungszeugnisses**

Es gibt zwei Arten von erweiterten Führungszeugnissen. Die Belegart NE gilt für private Zwecke. Es ist diejenige, die z. B. von freien Trägern gefordert wird. Sie wird an die Adresse der antragstellenden Person geschickt.

Die Belegart OE dient zur Vorlage bei einer Behörde. Wie auch bei einem „normalen“ Führungszeugnis wird das so genannte „Behördenführungszeugnis“ von der Person zwar persönlich beantragt, dann aber direkt an die betreffende Behörde gesendet.

### **Kosten**

Die Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses belaufen sich zur Zeit auf 13 Euro.

### **Diskussionspunkte**

Grundsätzlich verpflichtet der § 72a SGB VIII nur die öffentliche Jugendhilfe, die Geeignetheit von Mitarbeitern/-innen zu prüfen. Es gibt jedoch regelmäßig Vereinbarungen mit den freien Trägern, erweiterte Führungszeugnisse auch für deren Mitarbeiter/innen einzuholen.

Ob es für in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige eine gesetzliche Verpflichtung oder nur die Berechtigung dazu gibt, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, ist strittig. Diese Frage soll demnächst durch eine Gesetzesänderung endgültig geklärt werden.<sup>4</sup>

Es kann entsprechend nur eine freiwillige Selbstverpflichtung freier Träger oder Sportvereine geben auch von diesen Beschäftigten oder Praktikanten/-innen erweiterte Führungszeugnisse zu verlangen. Notwendig erscheint in diesem Zusammenhang das Bewusstsein dafür, dass hierbei sehr sensible, personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden, die strengen Datenschutzregelungen unterliegen und

---

<sup>4</sup> § 72a aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) geht bereits im Wortlaut eindeutig von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen aus.

eine hohe Verantwortung von denjenigen verlangen, die diese Auskünfte einfordern.

Und selbst wenn erweiterte Führungszeugnisse von allen Mitarbeitern/-innen verlangt würden, verringert sich damit nur das Risiko kindeswohlgefährdender Übergriffe in Betreuungszusammenhängen. Es verhindert diese nicht komplett, gerade auch weil der Bereich der Sexualstraftaten durch ein großes Dunkelfeld gekennzeichnet ist. Darüber hinaus gibt das erweiterte Führungszeugnis keine Auskünfte über anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren, Verdachtsfälle oder Verfahrenseinstellungen. Keinesfalls dürfen andere präventive Maßnahmen dieser Formalie zum Opfer fallen.

### **Auskünfte**

Fragen zum Führungszeugnis beantwortet das Bundesamt für Justiz unter der Nummer des Servicetelefons +49 (0)228 99 410 - 40.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BZRG	Bundeszentralregistergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

## **Impressum**

Infoblatt Nr. 58  
September 2011

## **Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

## **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: [info@stiftung-spi.de](mailto:info@stiftung-spi.de)

## **Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Konstanze Fritsch  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: [clearingstelle@stiftung-spi.de](mailto:clearingstelle@stiftung-spi.de)  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

## **Verfasserin**

Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.